

# Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben  
Organ des Centralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands  
Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften

Er erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis. Durch die Post bezogen wertehalbt 1,50 Mk.  
Fernsprecher M 8538.  
Redaktionschluss Montags  
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.  
Anzeigenpreis für die viergespaltene Beilagenzeile 20 Bsp. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Bsp.

No 13

K A L N. am 28 Juni 1919.

VII. Jahrgang.

## Ein Reichstarifvertrag für die deutschen Straßen- und Kleinbahnen.

Im Laufe dieses Jahres sind für zahlreiche Straßen- und Kleinbahnbetriebe Tarifverträge zwischen den Verwaltungen und den Gewerkschaften abgeschlossen worden. Dabei handelt es sich teils um Verträge für einzelne Betriebe, teils um Bezirksverträge, die für eine größere Anzahl von Betrieben Geltung haben. Dem Zug der Zeit folgend schlossen sich zahlreiche Verwaltungen zu einem Arbeitgeberverbande zusammen. Dieser betrachtete es als eine seiner ersten Aufgaben, mit den gewerkschaftlichen Organisationen Reichstarife abzuschließen, um dadurch die Arbeitsverhältnisse für das ganze Reich nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. In eine solche Regelung ebenfalls von den Gewerkschaften erstrebt wird, erklärten diese sich sofort zum Abschluss eines Reichstarifes bereit.

Bei den bisher betriebs- oder bezirksweise abgeschlossenen Tarifverträgen wurden mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse zwischen dem im Bahndienst und dem anderswo beschäftigten Personal für beide Kategorien meist gesonderte Verträge vereinbart. Auf diese Weise konnte den einzelnen Verhältnissen am besten Rechnung gehalten werden. In gleicher Weise wird auch beim Reichstarifvertrag verfahren. So wurde im Mai für die Privatbahnen je ein besonderer Tarif für das im Monatslohn- oder Gehalt und für das im Tage- oder Stundenlohn lebende Personal abgeschlossen. Für das letztere gilt der Tarif A, für das letztere Tarif B. In gleicher Weise werden nun auch für die Straßenbahnen zwei Tarifverträge abgeschlossen: für das im Verkehrs- und Betriebsdienst beschäftigte Personal Tarif 1, für das Werkstätten- und sonstige Personal Tarif 2. Der Tarif 1 ist bereits am 7. Juni abgeschlossen. Die Verhandlungen über den Tarif 2 sind dem Abschluss nahe. Bei diesen Reichstarifen handelt es sich jedoch, was wir besonders hervorheben möchten, nur um sogenannte Mantel- oder Rahmenverträge, da es eine Reihe wichtiger Fragen, insbesondere die Lohnfrage, nicht regeln, sondern dies den besonderen Bezirksgruppen überlassen. Dabei obliegt auch die Regelung der Urlaubsfrage, der Gewährung freier Dienstkleider u. a. m., woraus zu sehen ist, welche Bedeutung den Verhandlungen in den Bezirksgruppen beigemessen ist. Abgesehen davon ist der Abschluss des Reichstarifes ein Werk von erheblicher Bedeutung. Einheitliche Regelung erfährt damit die Arbeiterschaft der Straßen- und Kleinbahnen den freien Tagelöhner die

Bezahlung der Ueberstunden und der Arbeit an freien Tagen, die Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfalle bei Unfällen, militärischen Übungen und sonstigen Verhinderungsfällen, das Strafwesen, die Einrichtung und Wirksamkeit der Arbeiteranschlüsse, die Einrichtung von Schlichtungsstellen zur Schlichtung von Streitigkeiten, wobei der Errichtung eines Schlichtungsausschusses, der aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet wird, ganz besondere Bedeutung zukommt. Dem diesem Schlichtungsausschuss wird die Aufgabe zugewiesen, ernstliche Streitigkeiten zur Entscheidung zu bringen.

Die ersten Verhandlungen über diesen Reichstarif fanden am 17. und 18. Mai in Berlin statt. Dort traten Vertreter von Arbeitnehmerseite und der Deutschen Transportarbeiterverband und unser Verband, der Zentralverband der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner. Als Vertreter unserer Verbandes nahmen der Verbandsvorsitzende, Kollege Leberbach-Köln und der Geschäftsleiter Kollege Hermann-Göten an den Verhandlungen teil. Dieselben bezogen sich auf den Inhalt des Tarifvertrages I, für das im Verkehrs- und Betriebsdienst beschäftigte Personal. Da aber die Arbeitgeber in einigen Punkten, insbesondere in der Urlaubsfrage, zu wenig Entgegenkommen zeigten, mußten die Weiterverhandlungen ausgesetzt werden. Der Tarifausschuß der Arbeitgeber, der sich in einer besonderen Sitzung mit der Sache befaßte, zeigte hinsichtlich der Befriedigung bestehender besserer Verhältnisse Entgegenkommen; wünschte aber die Regelung der Urlaubsfrage den Bezirksgruppen überlassen. Damit erklärten sich die Arbeitervertreter einverstanden und so konnte dieser Vertrag I zum Abschluss gebracht werden. Eine Bestimmung des Vertrages ist seitens unserer Verhandlungsvertreter beklagt worden, leider unrichtig. Es betrifft dies die Organisationsparagrafen 12 Abs. 3. So sehr auch wir selbstverständlich wünschen, daß alle Arbeiter bis auf den letzten Mann sich gewerkschaftlich organisieren, so können wir doch nicht so unangenehm nicht gutheißen, wenn auch die Durchführung nicht von der Hand zu weisen war, daß dieser Zwang der Entlassung sogar gegen Organisierte ausgedrückt werden sollte. Die Terrorkündigungen, die demgegenüber von den Arbeitgebern und anderwärts schon seit langem und nach wie vor befeuert werden, sind ein schmerzliches und schmerzliches Beispiel. Die Verhandlungen über den Tarif 2 sind dem Abschluss nahe. Die Verhandlungen über den Tarif 2 sind dem Abschluss nahe. Die Verhandlungen über den Tarif 2 sind dem Abschluss nahe.

Wir lassen die Bestimmungen des Vertrages nachdrucklos folgen.

# Zarifvertrag I

enthaltend die allgemeinen Bestimmungen für die Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Betrieben der dem Arbeitgeberverband der Deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Eisenbahnen angeschlossenen Unternehmen.

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Eisenbahnen einerseits und dem Deutschen Transportarbeiterverband sowie dem Zentralverband der Gemeindefahrer und Straßenbahnen Deutschlands andererseits wird zur verbindlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer bei den Straßenbahnen und Straßenbahnähnlichen Betrieben der obgenannten Arbeitgeberverbände so weit sie im Betriebe und Verkehre beschäftigt sind folgender Vertrag abgeschlossen.

## Arbeitszeit

§ 1. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen beträgt in das allgemeine Personal 8 Stunden. Die Dienstdauer am Einzelwagen soll im regelmäßigen Betriebe 7 1/2 Stunden nicht überschreiten. In Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Arbeitsausschüsse eine tägliche Überstundung dieser Dienstdauer, keinesfalls aber über 1 1/2 Stunden hinaus stattfinden.

§ 2. Die durchschnittliche Dienstdauer pro Tag und Woche muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Ruhezeiten zwischen zwei Dienstdauern soll mindestens 1 Stunde betragen. In Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Arbeitsausschüsse die Dienstdauer bis auf 12 auf 13 Stunden heraufgesetzt die Ruhezeit von 10 auf 11 Stunden herabgesetzt werden.

§ 3. Die Anrechnung des Vorruhestands und Abschlagslohn, der Halbtage und Pausen bleibt Sonderabkommen der einzelnen Bezirksgruppen überlassen. § 4.

## Freier Tag

§ 4. Von Arbeitnehmern steht für je sechs getragene Arbeitstage ein freier Tag zu. In 7 Wochentagen sind 7 Arbeitstage und Krankheitsfrei bis zu 7 Tage rechnen, hierbei als Arbeitstag. Von den freien Tagen soll mindestens jeder dritte auf einen Sonntag und Feiertag fallen. Als freier Tag gilt eine Dienstbefreiung von durchschnittlich 8 Stunden. Im Einzelfalle jedoch nicht unter 30 Stunden. Sofern Bezahlung der freien Tage erfolgen soll, wird sie durch die Sonderabkommen geregelt (§ 8).

## Überstunden

§ 5. I. Überstunden sind möglichst zu vermeiden, können aber erforderlichenfalls gestattet werden. Ihre Festsetzung von Überstunden ist das gesamte in Betracht kommende Personal möglichst gleichmäßig heranzuziehen.

II. Als Überstunden gelten Überstundungen regelmäßigen Dienstes.

III. Überstunden sind nach den Überstundensätzen (§ 6) zu entlohnen.

§ 6. I. Überstunden werden bei tageweiser Entlohnung mit einem Zuschlag von 75 Proz. bezahlt. Teilbeträge werden auf 6 Pf. aufgerundet. Bei wöchentlicher Befolgung kann ein höherer Satz vereinbart werden (§ 8).

II. Überstunden, die an Sonntagen und Feiertagen, an Feiertagen zwischen 11 Uhr abends und 5 Uhr morgens oder nicht im Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 50 Proz. zu bezahlen.

III. Jede ungetragene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet. Bei Inanspruchnahme bei Straßenbahnbetrieben werden die ersten 20 Minuten als halbe Stunde gerechnet.

IV. Bei Dienstleistungen an dienstfreien Tagen bis zu vier Stunden wird diese Leistung mit 50 Proz. Lohnzuschlag vergütet. Die ersten 4 Stunden müssen außerordentlich geleistet werden. Je vier weitere Stunden werden als volle 4 Stunden berechnet. Dienstleistungen über 4 Stunden gelten als volle Tagleistung. Volle Dienstleistungen an dienstfreien Tagen werden für den Vorkonsum mit 100 Proz. Lohn a. für den Lohnnehmer bei 100 Proz. Lohnschlag vergütet. Der Arbeitnehmer hat in jedem beliebigen Falle Anspruch auf einen anderen freien Tag.

Vorübergehende Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeitsleistung

§ 7. I. Arbeitnehmer vom Dienst ist nur nach vorheriger Zustimmung des Betriebsrats zu lassen. In Fällen, in denen diese Erlaubnis nicht gegeben werden kann, sind die Arbeiter durch andere

Bei das Werkstätten- und sonstige Personal, das ein beliebiges Teil 2 beschäftigt, nur den die durch den Vertrag

zung durch Krankheit) in die vorgelegte Dienststelle baldmöglichst zu benachrichtigen.

II. In Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden die dem Arbeitnehmer zustehenden Bezüge gezahlt und zwar:

bei einer Dienzeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahr für höchstens 6 Wochen innerhalb eines und desselben Dienstjahres

in Höhe von 80% Proz. des Lohnes,

von mehr als 1 Jahre bis zu 3 Jahren für höchstens 13 Wochen innerhalb eines und desselben Dienstjahres in Höhe von 75% Proz. des Lohnes,

von mehr als 3 Jahren für höchstens 26 Wochen innerhalb eines und desselben Dienstjahres in Höhe von 50 Proz. des Lohnes

III. Tritt die Unfähigkeit zur Dienstleistung durch im Betriebe erlittenen Unfall des Arbeitnehmers ein, so wird ihm der Lohn in voller Höhe fortgezahlt, bis er wiederhergestellt ist, oder ihm Unfallrente oder Ruhegehalt gewährt wird. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn der Unfall durch arbeitsliches Verschulden des Arbeitnehmers entstanden ist.

IV. Auf die unter 2. und 3. erdachten Verträge werden die einschläglichen Bestimmungen anzuwenden.

V. Im Falle militärischer Verpflichtungen wird der Lohn weitergezahlt:

a) im 1. Jahre der Beschäftigungsdauer für 7 Tage

im 2. Jahre der Beschäftigungsdauer für 14 Tage

im 3. Jahre der Beschäftigungsdauer für 21 Tage

unter Abzug um die Beträge, die er selbst oder seine Angehörigen wegen dieser Dienstleistung aus öffentlichen Kassen erhalten.

VI. Der Arbeitnehmer erhält keiner in nachstehend bezeichneten Fällen auch für die Zeit, in der er Arbeit nicht geleistet hat, seine Bezüge unterklagt, wenn er rechtzeitig um Bewilligung unter Vorlage der die Dienstbehinderung begründenden Urkunde nachgesucht hat:

a) zur Untersuchung bei einem Arzt

b) zur Teilnahme an militärischen Kontrollverpflichtungen und Musterungen,

c) zur Teilnahme an Gerichtsterminen, wenn er als Zeuge, Sachverständiger, Schlichter oder Geschworener geladen ist,

d) zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen, einschließlich Wahlen zu den Organen der Krankenkasse oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen,

e) zu Verhandlungen bei Staats- oder Gemeindebehörden,

f) bei Wohnungsveränderung von Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand,

g) bei Heirat und Todesfällen in der eigenen Familie (Ehefrau, Kinder, Eltern),

h) bei schwereren Erkrankungen der Ehefrau, sofern der Arzt bescheinigt, dass seine Anwesenheit unbedingt erforderlich ist.

Der Lohn wird für die Zeit, die zur Erledigung der Geschäfte nötig ist, höchstens jedoch bis zu Dauer eines Arbeitstages bezahlt. Werden aus vorstehenden Anlässen weitergehende Dienstbefreiungen beantragt, so sind sie, soweit es die Dienstverhältnisse zulassen, zu gewähren. Der Arbeitnehmer muss sich diese aber aus dem ihm zustehenden Urlaub anrechnen lassen.

Sonderabkommen betr. Entlohnung, freie Tage, Dienstzeit usw.

§ 8. Die Festsetzung der Löhne, Gehälter und etwaiger sonstiger Bezüge die Gewährung von Urlaub, die Anrechnung besonderer Wohlfahrtsleistungen, der Dienstleistung, die Bezahlung der freien Tage (§ 4), der Überstunden (§ 6), aller Fälle, die Anrechnung der Dienstzeit (§ 3) bleiben Sonderabkommen überlassen. Für den Abschluss der Sonderabkommen sind im gemeinsamen Einvernehmen der vertragsschließenden Parteien Bezirksgruppen zu bilden. Ihre Wiedererrichtung und Einrichtung bilden, sobald sie errichtet sind, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages. Die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer Gruppe kann nur mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden. Die Abkommen der Bezirksgruppen üben ihre Rechtswirkung und Zustimmung der vertragsschließenden Parteien abschließend und bilden dann einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden allgemeinen Vertrages.

## Lohnzahlung

§ 9. Die auszusahlenden Lohnbeträge sind durch Lohnzettel zu belegen.

## Strafgeiden

§ 10. Strafgelder werden nicht erhoben, mit Ausnahme von solchen für unentschuldigtes Erscheinen zum Dienst. Die Strafgelder sind innerhalb verhängter Fristen aus dem Lohnzettel zu entnehmen und mit dem Aussteller an verantwortliche Stellen zu stellen.

**Wandlung.**

Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten drei Monate beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Von da ab ist die Kündigung nur eine halbjährige, zum 1. und 15. eines jeden Monats. Zu Befugnis zur sofortigen Entlassung aus wichtigen Gründen ist der Arbeitgeber zu stellen berechtigt. Die gleiche Befugnis steht dem Arbeitnehmer zu, wenn die Leistung unzureichend oder der Arbeitnehmer unfähig oder unzuverlässig für den Dienst bezeichnet.

**Einstellung von Arbeitnehmern.**

1. Neue Arbeitskräfte sollen durch Vermittlung einer oder mehrerer der nachstehenden oder paritätischer Berufsvereinigungen der beteiligten Verbände eingestellt werden. In besonderen Fällen können Betriebe einzelne Arbeitskräfte ohne Mitwirkung des Arbeitsnachweises einstellen. Sie sind dann aber die Einstellung auf alle Fälle dem zuständigen Arbeitsnachweise zu melden.

2. Die Überwachung paritätischer Arbeitsnachweise oder Berufsvereinigungen ist zwischen beteiligten Gewerkschaften und den beteiligten Hauptverbänden übereinstimmend zu übernehmen. Es ist anzunehmen, daß die Bezirke dieser Stellen mit den Bezugsgruppen nach § 13 übereinstimmen.

3. Arbeitsnachweise haben innerhalb der Bezirke der Hauptvereinigungen, aus denen einer der beteiligten gewerkschaftlichen Organisationen angehört, den Vorrang. Der Vorrang dieses Vorkaufsrechts ist Grund der Entlassung, wenn der in Absatz 1. verlangt.

**Ausschüsse.**

§ 13. 1. In allen Betrieben sind entsprechend der Verordnung vom 23. 12. 1918 Ausschüsse auf die Ebene eines Betriebs zu wählen.

**Wirkungsbereich der Ausschüsse.**

§ 14. 1. Der Ausschuss hat das gute Einverständnis der Arbeitnehmer untereinander und mit dem Arbeitgeber zu fördern und das gemeinsame Interesse an einem vorläufigen Fortschritt des Betriebes im Auge zu behalten.

2. Er hat die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer zu wahren, das heißt darüber zu wachen, daß die Tarifverträge in allen Punkten eingehalten und durchgeführt werden und in allen Betriebsangelegenheiten mitzumachen, in denen der Arbeitnehmer beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Insbesondere gilt dies bei Einstellungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen.

3. Mit der Aufsicht bekannte, im Betriebsdienst und Betriebsdienst bekannte, im Vorgesetztenverhältnis stehende Mitarbeiter, die nach Ansicht der Arbeitnehmer die Stellung dieser gegenüber unbillig sind, auf begründetes Verlangen des Ausschusses vom Arbeitgeber zu entfernen. Von der Entlassung des Arbeitnehmers ist dem Ausschuss Kenntnis zu geben.

4. Dem Ausschuss steht, wenn er es für seine Gutverehrung erforderlich erachtet, das Recht zu, Einsicht in die Personalakten der für ihn vertretenen Personen zu nehmen. Auch hat der Ausschuss alle erforderlichen Auskünfte über den Stand des Unternehmens zu gewähren. Die Mitglieder des Ausschusses sind bezüglich dieser Auskünfte ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Verhandlungen des Ausschusses finden in jeder Sprache, die für die Beteiligten in vorgetragener Form bei den Verhandlungen, kann jeder Parteierbe das Recht zu, Vertreter anderer Organisationen zu den Verhandlungen hinzuzuziehen, auf die Einigung nicht zustande, so in der nächsten Verhandlung, die Angelegenheit durch die zuständige Organisation abzuwickeln. Es ist den beteiligten Organisationen zu ermöglichen.

6. Der Ausschuss hat das Recht, die im Betriebe befindlichen Arbeitnehmer auf ihre Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation zu prüfen.

§ 15. 1. Dem Ausschuss ist zur Ausübung seiner Tätigkeit die Zeit während der Dienstreife zu gewähren. Eine Entlohnung oder Entschädigung darf dadurch nicht eintreten. Vermittlungsleistungen müssen vom Arbeitgeber zur Rechtschaffenheit gestellt werden. Von jeder Sitzung innerhalb der Dienstreife ist der Ausschuss zu zwei Tagen vorher Mitteilung zu machen.

2. Der Ausschuss ist mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer.

3. Der Ausschuss wählt die Sitzung nach seiner Mitte zu. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Stellvertreter, an dessen Abwesenheit der Vorsitzende durch den Schriftführer vertreten wird. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Verhandlungen sind durch den Vorsitzenden zu protokollieren.

V. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Ausschuss der Betriebsleitung und den Gewerkschaften ist die Niederschrift zu stellen.

VI. Der Ausschuss kann zu jeder Zeit Sitzung an jeder Arbeitsstelle Betriebsabteilungen, Werkstätten, Nebenabteilungen, Vertrauensleute wählen lassen.

VII. Der Ausschuss hat das Recht, zu jeder Zeit und nach jedem Orte, den die Fahrt berührt, Sitzungen und Beratungen für dienstfreie Arbeitnehmer einzuberufen.

VIII. Den Mitgliedern des Ausschusses aus dem Vertrauensmannen werden Reisekosten für Reisen in Kaufman und Fahrt ausgehändigt.

IX. Die Vertreter der Gewerkschaften sind berechtigt, an jeder vom Ausschuss oder den Vertrauensleuten einberufenen Sitzung teilzunehmen.

**Schlichtung von Streitigkeiten.**

§ 16. 1. Einleitung und der vorliegenden Vereinbarung oder auch in ihrer Durchführung aufgestellten Ausführungsbestimmungen und Arbeitsordnungen oder sonstige aus dem Arbeitsverhältnis Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so sucht an erster Stelle die Parteien in und der Ausschuss gemeinsam, die Streitigkeiten zu schlichten. Jeder Parteierbe das Recht zu, Vertreter ihrer Organisation zu den Verhandlungen zuzuziehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so müssen die in nachstehenden Paragraphen genannten Schritte eingeschritten angestanden werden.

§ 17. Schlichtungsstellen sind 1. der Schlichtungsausschuss, 2. der Hauptauschuss.

§ 18. 1. Der Schlichtungsausschuss werden für jede, der im § 8 erwähnten Bezugsgruppen gebildet und bestehen aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Diese sind für jeden zwei Stellvertreter sind von den beteiligten Organisationen zu bestellen.

2. Jedem Schlichtungsausschuss steht es frei, einen unparteilichen Mann und einen Stellvertreter zu wählen. Kommt eine Einigung über die Personen der beiden Parteien nicht zustande, so werden diese durch die zuständige Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 19. 1. Der Hauptauschuss besteht aus je drei Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer. Diese sind für jeden zwei Stellvertreter sind von den beteiligten Organisationen zu bestellen.

2. Vertreter anderer Verbände, die der Höhe des Betriebs, der Betriebsart, die Kollegen der Parteien sind und Bedenken haben.

3. Der Hauptauschuss wählt einen unparteilichen Mann und einen Stellvertreter, nimmt eine Einigung über die Personen der beiden Parteien nicht zustande, so werden diese durch das Reichsarbeitsministerium bestellt.

4. Bei Streitigkeiten, die gemeinschaftlich betreffen und bei nebenbahnhöflichen Streitigkeiten betreffen, entscheidet der Schlichtungsausschuss in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem in der Verordnung der nebenbahnhöflichen Streitigkeiten eingesetzten Schiedsgericht unter Vorherrschaft eines unparteilichen Mannes, dem man die Einigung das Reichsarbeitsministerium ernennt.

§ 20. Bei der Schlichtung von Streitigkeiten dürfen Angehörige der beteiligten Betriebe und betriebliche Angestellte der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände in den Schlichtungsausschüssen nicht mitwirken. Wird der Schlichtungsausschuss durch vorstehende Bestimmungen geändert, sein Amt auszuüben, so entscheidet in einer Sitzung mit anderer vom Hauptauschuss zu bestimmender Schlichtungsausschuss.

**Verfahren.**

§ 21. 1. Nach der schriftlichen Einigung sind unmittelbar die zuständige Organisation zu stellen.

2. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, so muß der Streitfall spätestens nach Verlauf von 10 Tagen zur Verhandlung gestellt werden. Der Ausschuss hat die Verhandlung zu veranlassen, die Verhandlung vorzubereiten und falls die Verhandlung nicht gelingt, einen Schiedsspruch abzugeben. Der Schiedsspruch ist spätestens am dritten Tage nach Abgabe des Schiedsspruchs schriftlich anzustellen. Kommt ein Schiedsspruch nicht zustande, so wird der Streitfall ohne weiteres zur endgültigen Entscheidung dem Hauptauschuss überwiesen.

3. Wenn der Schlichtungsausschuss oder der Hauptauschuss innerhalb 14 Tagen von dem Ausschuss beim Hauptauschuss zur Einigung eingeleitet werden. Der Hauptauschuss muß den Streitfall spätestens nach Verlauf von 14 Tagen nach Aufnahme zur Verhandlung stellen. Der Spruch des Hauptauschusses ist für verbindlich. Die Verhandlung wird abgebrochen.

4. Der Ausschuss hat die Verhandlung zu veranlassen. Der Hauptauschuss entscheidet über die Verhandlung. Die Entscheidung ist für die Parteien verbindlich.

V. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt jede Partei für ihrer Verantwortung. Die Kosten des Schminnes trägt jede Partei zur Hälfte.

VI. Während des Schiedsverfahrens ist die Fortsetzung der Arbeit untersagt.

22. Die verhandelnden Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen bis zur Lösung der Streitigkeit fortzusetzen und ihre Mitglieder zur Beachtung der gleichen Pflicht mit allen demselben Mitteln zu verpflichten. Die Parteien sind ihren Satzungen der Mediation gegenüber verpflichtet.

23. Die Parteien verpflichten sich, die Streitigkeit durch Verhandlung oder Schiedsverfahren zu lösen.

**Wichtige Abmachungen vom Verträge.**

24. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

25. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

26. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

27. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

28. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

29. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

30. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

31. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

32. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

33. Jede Partei hat noch über das Streitverhältnis, das durch Arbeitsvertrag ein höheres Einkommen oder sonstige geldwerte Arbeitsbedingungen bewirkt werden, müssen miteinander in Beratung stehen.

**Der Ruf nach der Einheitsorganisation.**

34. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind.

35. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind.

36. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind.

37. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind.

haben in den deutschen Gewerkschaften nicht die geringste Förderung zum Besseren eingetreten, vielmehr haben die Gewerkschaften eine Verödung erfahren. In den freien Gewerkschaften ist es in keiner Zeit der Nachkriegszeit gelungen, sich in irgendeiner Weise zu organisieren, so dass die Arbeiter in der Nachkriegszeit in der Regel ohne jegliche Unterstützung der Gewerkschaften auskommen mussten. Die Gewerkschaften sind in der Lage, sich an dieser Auseinandersetzung zu beteiligen. Die Gewerkschaften sind in der Lage, sich an dieser Auseinandersetzung zu beteiligen.

38. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind.

39. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind.

**Spiegelstechereien.**

Der Streikendauerer hat die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind. Die Arbeiter haben die Pflicht, sich in der Einheitsorganisation zu betätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung der Einheitsorganisation erforderlich sind.

und gelöst werden. Die Gedankengänge des Herrn Ber-  
 raffers sind uns zu gut bekannt, um nicht den Zweck der  
 langen Werbung zu erkennen. Herr Simon ist noch einer  
 der besten Herr n. die auch aus den Besonderen der letzten  
 Zeit nicht gelernt haben. Die Anerkennung der gewerk-  
 lichen Organisation der Straßenbahner als die be-  
 zogene Vertretung gegenüber dem Unternehmer erscheint  
 uns unzulänglich, denn aus hierauf kann sich der Ausdruck  
 "betriebsfremde Personen" beziehen. Wir glauben ihm  
 aber versichern zu können, daß er sich auch mit dieser nicht  
 wieder rückgängig zu machenden Tatsache wird abfinden  
 müssen, wenn er seine bisherige Stellung auch in Zukunft  
 behalten will. Die "Hörner" Seiten, wo das Personal sich  
 sogar im Verfallungsbeinisch kontrollieren lassen mußte,  
 sind endgültig vorüber. Es hat auch wirklich keinen Zweck,  
 durch Spießflüsterer in einem Nachblatte Stimmung für  
 überflüssige schartnackertische Ideen zu machen. Dem Herrn  
 Simon können wir nur raten, sich nunmehr resolut auf  
 den Boden der Wirklichkeit zu stellen. Damit dient er dem  
 Gemeinwohl am besten.

## Schubbewegungen und Tarifverträge.

### Schubbewegung in Neub.

Am 10. April reichte unter Verband der Stadtverwaltung  
 ein Tarif ein, dessen Abfaß jedoch dadurch eine Verzögerung  
 erlitt, weil sich die hiesigen Städte ebenfalls zusammen-  
 geschlossen haben, um einen Bezugsvertrag mit den in Frage kom-  
 menden Organisationen abzuschließen. Die eigenartige Haltung  
 der einzelnen Verwaltungen bei diesen Verhandlungen einzu-  
 sehen, erschweren die Angelegenheit noch mehr. Dieses ist nur so  
 bedauerlich, wenn dadurch einzelne Stadtwaltungen, die bis  
 auf bei ihren Arbeitern noch in einem guten sozialen Ver-  
 hältnis, ebenfalls mitleidiger werden. Die noch immer ge-  
 haltene Forderung bezüglich der besonders die hiesige Ar-  
 beiterschaft, deren Löhne hinter den der anderen meist zurück-  
 bleiben, um ihre schnelle Besserung der Verhältnisse. So  
 ist es auch zu verstehen, daß sich alle die eine starke Verei-  
 nigung unter der Diensten, daß praktisch denkbar, machte und  
 unbedingt auf den Abbruch eines Tarifs drängt. Am 20.  
 war fand man die erste gemeinliche Arbeiterauschüttung  
 auf, um der und unter Bezugsvertrag, dessen jeder verhältnis-  
 mäßig langer Anstreich, einigte um, hat dazu aber, die Lohn-  
 höhe zu regeln und dann freier die normalen Punkte der Tar-  
 ife zu beraten. In der Sitzung der einzelnen Deputationen  
 der Straßenbahnen, Straßenbahn, Gas, Elektrizität,  
 Wasserwerke, Straßenbahn und Nahrungsmittel, haben  
 sich die einzelnen Deputationen, die die Arbeit  
 der Arbeiter, hat gefunden. In diesen Sitzungen haben eben  
 die einzelnen Deputationen, die die Arbeit, hat gefunden.  
 den, daß die Lohnbewegung mit Rücksicht auf die bedeutend  
 haben, sich, die Lebensunterhaltung, haben, hat  
 die Lohnbewegung, hat gefunden, hat von der besondern  
 Sonderordnung, hat gefunden, hat von der besondern

### 1. Gelehrte Handwerker des Gas-, Wasser-, Elek-

- im 1. Jahre 15,00  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 2. Jahre 15,50  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 3. Jahre 16,00  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 4. Jahre 16,50  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 5. Jahre 17,00  $\mathcal{M}$  als Höchstlohn

### 2. Hilfsarbeiter:

- im 1. Jahre 13,00  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 2. Jahre 13,50  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 3. Jahre 14,00  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 4. Jahre 14,50  $\mathcal{M}$  pro Tag

### Straßenbahnkassierer:

- im 1. Jahre 12,00  $\mathcal{M}$  pro Kalendertag
  - im 2. Jahre 12,25  $\mathcal{M}$  pro Kalendertag
  - im 3. Jahre 12,50  $\mathcal{M}$  pro Kalendertag
  - im 4. Jahre 12,75  $\mathcal{M}$  pro Kalendertag
  - im 5. Jahre 13,00  $\mathcal{M}$  pro Kalendertag
- Tageslohn pro Kalendertag 1  $\mathcal{M}$  mehr.

### 1. Helfer des städtischen Gas- und Wasserwerks:

- im 1. Jahre 13,50  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 2. Jahre 14,00  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 3. Jahre 14,50  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 4. Jahre 15,00  $\mathcal{M}$  pro Tag
- im 5. Jahre 15,50  $\mathcal{M}$  pro Tag

Die gelehrtten Schloßer und Schmiede 10  $\mathcal{M}$  täglich ohne  
 Einzahlung.

Die gelehrtten Kesselschmiede 15  $\mathcal{M}$  täglich ohne Einzahlung  
 und außerdem eine besondere Monatszulage von 50  $\mathcal{M}$ .

Die übrigen gelehrtten Handwerker wie beim Gaswerk 15—17  
 Mark täglich.

Die Werkstättenarbeiter, Mäntler und alle sonstigen Hilfs-  
 arbeiter 13—15  $\mathcal{M}$  täglich.

Bereits höher gezahlte Löhne bleiben unverändert. Diese  
 Lohnbewegungen haben Wirkung vom 15. April ab und gelten  
 vorläufig bis 1. Oktober 1919. Diese Lohnbewegung bringt für  
 die Kollegen eine Mehrzahlung von 12808  $\mathcal{M}$  pro Jahr ein-  
 zeln erhalten bis 120  $\mathcal{M}$  pro Monat mehr.

### Kollektivabkommen in Krefeld.

Nach mehrmaligem Verhandeln gelang es, mit der Stadt  
 einen einvernehmlichen Abkommen zu treffen. Wir lassen  
 darüber im Voraus folgende Punkte:

1. Die in der Wirtschaftlichen Verhältnisse noch zu sehr im Rück-  
 gang, hat man der Möglichkeit eines vollständigen Tarifvertrages  
 aus dem endgültigen Beseitigung des Konflikts noch nicht vor-  
 zuziehen, es muss jedoch für immer festgesetzt, dass die Stadt erklärt,  
 daß im Zukunft eine allgemeine Erhöhung des Grundlohnes  
 eintreten soll.

2. In dem die wegen der Tarifverhältnisse Forderungen, die  
 der Arbeiter in folgender Weise durchgeführt werden:  
 Der aus dem gesamten hiesigen Grundlohn (Grundlohn und  
 alle sonstigen Zulagen) ergebende Prozentsatz wird  
 um 20% erhöht, jedoch bis zu einem für jede  
 einzelne Lohnklasse des betreffenden Vertriebes festgesetzten  
 Höchstbetrage. Der Prozentsatz der Höchstlöhne ist diesem  
 Abkommen beigefügt. Gehalt der Arbeiter bisher mehr  
 als diesen 20% im Jahr 1919 beträgt, es dabei sein Bemessen;  
 höhere Forderungen im Tarifvertragsbereich sind jedoch  
 den Lohn nach den bisherigen Verhältnissen.

3. Nebenstehenden werden zahlen im Sommer und Winter  
 1919 nachst. 1. 1. in der Zeit von 10 Uhr abends bis  
 1. 1. 1920, um 20% Proz. zu erhöhen um 20% Proz. Auf-  
 schlag. Dieser Zuschlag wird berechnet zu dem um 50  
 Proz. erhöhten Grundlohn.

4. Die erhöhten Löhne treten rückwärts mit dem 11. März  
 1919.

5. Die erhöhten Löhne treten rückwärts mit dem 11. März  
 1919.

6. Die erhöhten Löhne treten rückwärts mit dem 11. März  
 1919.

7. Die erhöhten Löhne treten rückwärts mit dem 11. März  
 1919.

8. Die erhöhten Löhne treten rückwärts mit dem 11. März  
 1919.

9. Die erhöhten Löhne treten rückwärts mit dem 11. März  
 1919.

10. Die erhöhten Löhne treten rückwärts mit dem 11. März  
 1919.





